

Förderrichtlinie „Integrationsarbeit in der Feuerwehr“

I. Zielsetzung

Mit der Förderrichtlinie will das Land die hessischen Freiwilligen Feuerwehren bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationsgeschichte unterstützen. Dabei kann der Fokus auch auf Informationsvermittlung zum Ehrenamt, zum Brandschutz im Allgemeinen sowie den Aufgabengebieten und der Arbeit der hessischen Feuerwehren speziell für diese Zielgruppe liegen.

Mit der Durchführung von Projekten und anderen Maßnahmen ergibt sich für die Feuerwehren die Chance, für sich und die gesellschaftlich wichtige Aufgabe zu werben. Menschen mit Migrationsgeschichte soll die Möglichkeit geboten werden, die Feuerwehr und deren Arbeit kennenzulernen. Ziel der Förderung ist es, Menschen mit Migrationsgeschichte für die Feuerwehren zu interessieren, die sonst nicht damit in Berührung gekommen wären.

II. Förderung

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Die Bemühungen der Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Projekten oder anderen Maßnahmen, um für ihre Belange zu sensibilisieren und zum Mitmachen zu animieren, werden durch eine Förderung der von diesen finanzierten Sachausgaben (zum Beispiel von Unterrichtsmaterialien, Fahrtkosten, Druckkosten) unterstützt. Damit soll die Umsetzung von Projekten oder anderen Mitgliedergewinnungsmaßnahmen erleichtert werden. Hieran besteht ein Landesinteresse im Sinne des § 23 LHO, weil Feuerwehren die Sicherheit der Bevölkerung auf dem Gebiet der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr gewährleisten. Die Finanzierung der damit auch dem Landesinteresse dienenden Mitgliederwerbung für die Feuerwehren durch die Landkreise, Städte und Gemeinden soll unterstützt werden. Für die Förderung gelten die §§ 23 und 44 LHO und die

hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften. Auf die Prüfungsrechte des Hessischen Landesrechnungshofs nach § 84 LHO wird verwiesen.

- (2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der vorgelegten Projektbeschreibung. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Bemühungen der Kommunen, verstärkt aktive Integrationsarbeit seitens der hessischen Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen.

3. Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen, deren Freiwillige Feuerwehren Projekte und Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie durchführen. Interkommunale Zusammenarbeit ist möglich (siehe Nummer 5) - in diesem Fall muss eine Stadt oder Gemeinde die Federführung übernehmen. Kreisangehörige Städte und Gemeinden eines Landkreises sollen ihre Maßnahmen miteinander und mit dem Landkreis abstimmen oder sich mindestens gegenseitig informieren.

4. Zuwendungsvoraussetzung

- (1) Die Projekte und Maßnahmen müssen den Freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit geben, sich Menschen mit Migrationsgeschichte zu präsentieren und so Mitglieder für ihre wichtigen Aufgaben zu werben. Sie sollen Interesse an der Mitarbeit in den Feuerwehren wecken und so umgesetzt werden, dass praktische Inhalte ebenso vermittelt werden wie die Struktur des Brandschutzes in Hessen, die Aufgaben der Feuerwehren und das Wesen des Ehrenamts.
- (2) Die Projekte und Mitgliedergewinnungsmaßnahmen können sowohl von interkulturellen Beraterinnen und Beratern (IkBF) als auch von nicht analog ausgebildeten Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden. Kommunen können eine oder einen oder mehrere IkBF berufen, die Maßnahmen zur Gewinnung von Menschen mit Migrationsgeschichte durchführen. Dafür können sich Städte und Gemeinden auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammenschließen.

- (3) Das Vorschlagsrecht für die Benennung der IkBF liegt bei den Feuerwehren. Die IkBF müssen entweder die entsprechenden Seminare der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) besucht haben oder über Qualifikationen in „Interkultureller Kompetenz“ verfügen, die von der HLFS als gleichwertig anerkannt werden. Dafür sollen die Qualifikationen den in den Seminaren der HLFS vermittelten Kenntnissen entsprechen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- (1) Die Landesförderung kann einmal pro Jahr beantragt werden und beträgt für förderfähige Projekte oder Maßnahmen je nach Dauer, Art und Umfang:
 - a. für ein einmaliges Projekt eines nicht analog ausgebildeten Feuerwehrangehörigen bis zu 500 Euro,
 - b. für ein einmaliges Projekt eines ausgebildeten IkBF bis zu 1.000 Euro,
 - c. für ein Dauerangebot eines nicht analog ausgebildeten Feuerwehrangehörigen bis zu 1.000 Euro,
 - d. für ein Dauerangebot eines ausgebildeten IkBF bis zu 2.000 Euro.
- (2) Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit oder bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinde- und Stadtteilfeuerwehren, erhalten die Beteiligten Feuerwehren jeweils den vollen Förderbetrag.
- (3) Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme entstehenden Sachkosten.
- (4) Die Förderdauer beträgt maximal drei Jahre.

6. Verfahren

- (1) Die Kommunen (oder die federführenden Städte oder Gemeinden) beantragen die Förderung schriftlich (VV Nr. 3. 1 zu § 44 LHO) mit einem Antragsformular (www.feuerwehr.hessen.de) beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und beschreiben dabei die geplanten Maßnahmen. Dem Antrag kann für die höhere Zuwendung der Qualifikationsnachweis der oder des IkBF beigefügt sein.
- (2) Die antragstellende Kommune muss verbindlich bestätigen, dass die Voraussetzungen der Förderung nach Nr. 4 erfüllt sind und eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel erfolgt.

7. Bewilligungsverfahren

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Festbetragsfinanzierung bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

8. Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag.
- (2) Bei Dauerangeboten ist mit der Beantragung für das zweite und dritte Jahr ein Zwischenbericht (vgl. Nr. 9) über das vorangegangene Jahr beizufügen. Nach der Prüfung wird die Zuwendung vom Land ausgezahlt.

9. Verwendungsnachweis

Die antragstellende Kommune garantiert mit dem unterzeichneten Antrag, dass die Mittel zweckentsprechend nach Nr. 4 verwendet werden. Nach jedem Jahr (ab Beginn der Förderung) sind bei Dauerangeboten ein Zwischenbericht (Beschreibung der Maßnahmen, Aktionen, Presseberichte, Bilder, Bewertung, Erfolge) über das abgelaufene Jahr und ein Plan für das kommende Jahr vorzulegen, bei einmaligen Projekten ist nach dem Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis einzureichen.

10. Bekanntmachung und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Die Förderrichtlinie „Interkulturelle Beratung Feuerwehr“ vom 25. März 2019 (StAnz. 16/2019 S. 383) wird durch die neue Förderrichtlinie ersetzt.

Wiesbaden, den 17. November 2022



(Peter Beuth)
Staatsminister